

auf 21,000 Fr. amtlich gewürdigt worden sei, während den Gültten des Rekurrenten nur circa 11,000 Fr. vorangegangen seien. Eine Gesetzes- und Verfassungsverletzung liege auch darin, daß vom Rekurrenten die sofortige Kautionleistung für den sechsten Theil der Kaufsumme verlangt worden sei, während doch nach § 45 des Konkursgesetzes, wie dies auch in der Natur der Sache liege, die Kaution bei der Fertigungs- und nicht bei der Konkurssteigerungsbehörde zu leisten sei. Zu Gunsten des Rekurrenten sprechen ferner verschiedene Präjudizien der Luzernischen Gerichte.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweisen das Obergericht und die Justizkommission des Kantons Luzern im Wesentlichen auf ihre angefochtenen Entscheidungen, das Steigerungsoffizium von Root sowie der Rekursbeklagte M. Baumgartner auf ihre den kantonalen Behörden eingereichten Vernehmlassungen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das dem Rekurrenten gegenüber beobachtete Verfahren beruht auf einer Weisung der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 29. März 1879, wodurch ausgesprochen wurde, daß das Gesetz das Privileg, auf eine konkursrechtlich versteigerte Liegenschaft bieten zu dürfen, ohne zur Sicherheitsbestellung angehalten werden zu können, nur dem gutgläubigen Gültbesitzer einräumen wolle, keineswegs dagegen demjenigen, welcher werthlose Hypothekarinstrumente blos zu dem Zwecke erwerbe, um der Pflicht zur Sicherheitsbestellung bei der Steigerung zu entgehen. Bieter, welche in dieser Art werthlose Hypothekarinstrumente erworben haben und bei denen die betrügerische Absicht oder die Unmöglichkeit, den Kauf zu halten, notorisch sei, seien, wenn sie ihre Instrumente gutbieten wollen, schon bei der Steigerung gemäß Art. 45 Absatz 1 des Konkursgesetzes zur Sicherheitsleistung anzuhalten. Ob diese Weisung auf richtiger oder unrichtiger Auslegung des Gesetzes beruhe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatz der Kognition des Bundesgerichtes; dieselbe stellt sich als ein Ausfluß der dem Richter zustehenden, bekanntlich weitgehenden Auslegungsbefugniß dar und verstößt daher gegen keinen Grundsatz des eidgenössischen oder kantonalen

Verfassungsrechtes. Ist aber somit Rekurrent gemäß einer von den kantonalen Gerichten nicht blos ihm gegenüber ausnahmsweise angewendeten, sondern grundsätzlich und allgemein adoptirten Auslegung des Gesetzes behandelt worden, so könnte von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze resp. einer Rechtsverweigerung nur dann noch die Rede sein, wenn die kantonalen Behörden in offenbar willkürlicher Weise und ohne thatsächliche Anhaltspunkte angenommen hätten, die faktischen Voraussetzungen der Weisung vom 29. März 1879 treffen beim Rekurrenten zu. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr liegen, wie aus den Entscheidungen der Justizkommission und des Obergerichtes des Kantons Luzern sich ergibt, allerdings Momente vor, welche geeignet waren, die Vermuthung nahe zu legen, der Rekurrent habe seine Gültten blos zu dem Zwecke erworben, um ohne Sicherheitsleistung bieten zu können und sei weder ernstlich gewillt noch im Stande gewesen, den Steigerungskauf zu halten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gerichtsstand. — Du for.

Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

3. Urtheil vom 6. März 1885 in Sachen Sud.

A. Gegen Johann Anton Sud, Feilträger, von Kruppenau, in Rorschach (St. Gallen), wurde im Kanton Thurgau Strafuntersuchung wegen Fehlerlei eingeleitet, weil er dem im Kanton Thurgau wegen Betrugs und Unterschlagung in Untersuchung befindlichen Emanuel Bürgi von Bäretswil unter-

schlagene und betrüglich erworbene Gegenstände, mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Erwerbes, abgekauft habe. Am 25. September 1884 richtete der Verhörer des Kantons Thurgau an das Bezirksamt in Norschach das Ersuchen, den Sud zu citiren und ihm die Frage vorzulegen, ob er sich der Beurtheilung durch die herwärtigen (thurgauischen) Behörden unterziehe; bezahrendensfalls sei derselbe auf Dienstag den 30. September Morgens acht Uhr vor Verhöramt Frauenfeld vorzuladen, verneinendensfalls dagegen sei er zu verhaften und an das Verhöramt zu berichten, damit die Auslieferung verlangt werden könne. Nach dem vom Bezirksamte Norschach daraufhin am 20. September mit S. A. Sud aufgenommenen Protokolle, erklärte sich Sud „auf sachbezüglichen Vorhalt“ bereit, beim Verhöramt Frauenfeld zur Einvernahme zu erscheinen. Er stellte sich auch wirklich und wurde, nach aufgenommenem Verhör, in Kollisionshaft gesetzt. Am 3. Oktober 1883 wurde er, nach mehrmaliger Einvernahme, vom Verhörer des Kantons Thurgau der Haft entlassen, nachdem er Kaution dafür bestellt hatte, daß er jeder Vorladung während der Voruntersuchung oder zur Verhandlung vor Gericht oder zur Vollziehung eines gegen ihn ausgefallten Strafurtheils sofort Folge leisten werde. Durch Beschluß der Anklagelammer des Kantons Thurgau vom 3. November 1883 wurde Sud wegen Hehlerei dem Geschwornengerichte überwiesen. Dieser Beschluß, sowie die Anklageschrift der thurgauischen Staatsanwaltschaft, wurden dem Sud durch Vermittlung des Bezirksamtes Norschach am 10. November eröffnet; dabei erklärte Sud, daß er sich der Hehlerei nicht schuldig erkläre, gegen die Mitglieder der Kriminalkammer keine Ausstellungsgründe vorzubringen habe und für die gerichtliche Verhandlung selbst einen Bertheidiger bestellen werde.

B. Am 28. November 1884 nun aber wandte sich S. A. Sud beschwerend an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen mit dem Gesuche, es möchte a) den thurgauischen Behörden insinuiert werden, daß, wenn er sich des Delikts der Hehlerei schuldig gemacht haben sollte, er zur Beurtheilung dem st. gallischen Richter eingeleitet werde; b) einem seitens der thurgauischen Behörden allfällig eingehenden Gesuche um Auslieferung nicht

entsprochen werden. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen beschloß am 15. Dezember 1884 in Erwägung, „daß die Handlungen von Bürgi und Sud in objektiver Konnexität stehen, daher auch gleichzeitiger Untersuchung und Beurtheilung durch dieselbe Behörde, resp. das gleiche Gericht zu unterstellen sind, daß Seitens der thurgauischen Behörden ein Auslieferungsbegehren gegen Sud zur Zeit nicht gestellt ist und deswegen kein Grund vorliegt, jetzt schon über ein solches eventuelles Begehren einen Beschluß zu fassen.“

„Das Gesuch sei abgewiesen.“

C. Nunmehr wandte sich Sud mit Eingabe vom 30. Dezember 1884/6. Januar 1885 beschwerend an das Bundesgericht. Er führt aus: Er sei Bürger und Niedergelassener des Kantons St. Gallen; die Handlungen, durch welche er sich der Hehlerei schuldig gemacht haben solle, seien in Norschach, also auf st. gallischem Territorium begangen worden. Nach Art. 4 des st. gallischen Strafgesetzbuches habe er daher vor den Gerichten seines eigenen Kantons Rede zu stehen. Eine Ausnahme hiervon könnte nur durch Staatsverträge, Bundesvorschriften oder besondere Gesetze des Kantons oder endlich durch freiwilligen Verzicht begründet werden. Staatsverträge oder besondere kantonale Gesetze, durch welche die Gerichtsbarkeit des Kantons Thurgau begründet würde, bestehen aber nicht; ebensowenig Bundesvorschriften. Das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, welches einzig etwa in Betracht kommen könnte, treffe nicht zu; denn die Hehlerei, welche sich als selbständiges Delikt und nicht bloß als Form der Beihilfe qualifizire, sei überhaupt kein Auslieferungsverbrechen und sodann hätte Art. 4 Alinea 2 des citirten Gesetzes nur dann Anwendung finden können, wenn festgestellt gewesen wäre, daß der Kanton St. Gallen sich weigere, die Untersuchung gegen den Reurrenten selbst an die Hand zu nehmen. Eine derartige Erklärung sei aber vorliegend erst nach seiner Versekung in den Anklagezustand durch die thurgauischen Behörden und ohne deren Zuthun erfolgt und es sei somit das Vorgehen der thurgauischen Behörden nicht gerechtfertigt gewesen. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen stelle sich auf den

Standpunkt, daß es sich zur Zeit noch gar nicht um ein Auslieferungsbeglehen handle; allein, da aus der Begründung seiner Entscheidung sich deutlich ergebe, in welchem Sinne er die Auslieferungfrage beurtheilen würde, so sei der Rekurrent schon jetzt zur Beschwerde berechtigt. Die Kantone seien nicht berechtigt, darüber, ob einer ihrer Angehöriger an einen andern Kanton ausgeliefert oder nach ihrer eigenen Gesetzgebung beurtheilt werden solle, ganz nach freiem Belieben zu entscheiden; namentlich dürfe die Auslieferung nicht gestattet werden, wenn, wie hier, die eigene Gesetzgebung dem Angeklagten günstiger sei, als diejenige des requirirenden Kantons. Ein Verzicht auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand in Strassachen im Sinne des Civilrechts sei unstatthaft. Aber auch eine Verwirkung des Einspruchsrechtes gegen die Zuständigkeit der thurgauischen Behörden habe Rekurrent nicht verschuldet. Bei seiner freiwilligen Stellung vor Verhöramt Frauenfeld sei Rekurrent von dem Glauben ausgegangen, er solle als Zeuge, nicht als Angeeschuldigter einvernommen werden; daß er die Anklageakte ohne Einspruch entgegengenommen habe, könne ihm ebenfalls nicht zum Nachtheile gereichen, da er auf die Wichtigkeit der betreffenden Rechtsbehandlung nicht aufmerksam gemacht worden sei und ihm, als Nichtkantonsangehörigen, die Kenntniß der thurgauischen Gesetze (wonach allerdings der Entscheid der Anklagekammer über die Kompetenz ein endgültiger sei) nicht zugemuthet werden könne. Rekurrent sei somit seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden und seien demgemäß Art. 58 der Bundesverfassung und 13 der st. gallischen Kantonsverfassung verletzt.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen macht in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen die nämlichen Gründe geltend, die seiner Schlußnahme vom 15. Dezember 1881 zu Grunde lagen. Die Anklagekammer des Kantons Thurgau schließt sich diesen Ausführungen an und macht überdem geltend, der Rekurrent habe den thurgauischen Gerichtsstand durch mehrfache Handlungen freiwillig anerkannt und es gehe nicht an, daß derselbe nun nachträglich den Gerichtsstand nach Belieben wechseln wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde gründet sich darauf, daß der Rekurrent seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei. Allein hievon kann schon deshalb keine Rede sein, weil der Rekurrent sich vor dem thurgauischen Verhörrichter freiwillig gestellt, demselben das Versprechen geleistet hat, jeder Vorladung des thurgauischen Gerichtes Folge leisten zu wollen und endlich den Ueberweisungsbeschluß der Anklagekammer ohne Verwahrung gegen die Kompetenz des thurgauischen Richters entgegengenommen hat. Durch dieses Verhalten des Rekurrenten ist gewiß die Kompetenz des thurgauischen Richters, auch wenn dieselbe anfänglich nicht begründet gewesen sein sollte, infolge freiwilliger Unterwerfung des Angeschuldigten hergestellt worden; allerdings ist in Strassachen eine Prorogation des Gerichtsstandes durch Verfügung der Parteien nicht statthaft, allein dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß durch die Unterlassung der Kompetenzbestreitung während bestimmter Prozeßstadien, beziehungsweise durch freiwillige Unterwerfung des Angeschuldigten, ein ursprünglich nicht zuständiges Gericht zuständig werden kann.

2. Demnach kann denn aber Rekurrent, weil er sich eben vor dem thurgauischen Richter freiwillig gestellt hat, sich auch nicht etwa darüber beschweren, daß das in dem Bundesgesetze betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vorgeschriebene Auslieferungsverfahren ihm gegenüber nicht eingehalten worden sei. Rekurrent hat übrigens hierauf seine Beschwerde auch gar nicht begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Urtheil vom 28. Februar 1885 in Sachen
Luzern gegen St. Gallen.

A. Im Oktober 1879 starb an seinem Wohnorte in Escholzmatt, Kantons Luzern, in Folge Verunglückung der Arzt Robert Trogler von Münster, Kantons Luzern; derselbe hinterließ außer